

3. Jahrgang

Ausgabetag: 02.03.2010

Nummer: 9

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
15.	Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 221, Hürth-Efferen, Esserstraße	37
16.	Erneute Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010	38

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung  
gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 221,  
Hürth-Efferen, Esserstraße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 17.12.2008 bezüglich der Grundstücke:

**Umlegungsverfahren 221, Hürth-Efferen, Esserstraße**

**Ord.-Nr.: 24**

über die Flurstücke Nr. 4421, 5024, 5025 und 5026, Gemarkung Efferen, Flur 15

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 25.02.2010

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung

### des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates

am 07. Februar 2010

Nach dem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben:

Bektas Metin	Solidaritätsliste Hürth
Yücel Demirci	Solidaritätsliste Hürth
Natalia Baldizhar	Solidaritätsliste Hürth
Anna Kasprzak-Foltanska	Solidaritätsliste Hürth
Hatice Seute	Bündnis für Integration und Zusammenleben (BIZ)
Ergün Arslan anerkannter	Hürther Integrationsgruppe (Unterstützung von Ausländern und Deutschen in allen Belangen)
Dimko Przewski	Einzelbewerber

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Hürth, 25.02.2010



Walther Boecker  
Wahlleiter